

# Grad der Behinderung: Tipps für den Umgang mit dem Landesamt für Soziale Dienste

Allgemeine Informationen über den Grad der Behinderung (GdB) in übersichtlicher Form findet Ihr auf der Site des [Sozialverbandes VdK Deutschland](#).

Das Folgende ist eine Zusammenfassung von Betrachtungen zum Thema und Erfahrungen, die Mitglieder unserer Gruppe mit dem Landesamt für Soziale Dienste (dieses Amt ist zuständig für die Feststellung des GdB) gemacht haben.

- Dass der maximale Grad der Behinderung als 100 festgelegt ist, hat dazu geführt, dass die meisten Menschen von einem GdB von x % sprechen. Das ist ebenso falsch wie die seltener anzutreffende Formulierung „Ich habe (x) Grad Behinderung.“ Richtig ist: „Mein Grad der Behinderung ist (x).“ Dies ist keine Haarspalterei, sondern man sollte sich die fatale Wirkung der Formulierung „Er hat einen GdB von (x) %“ klarmachen: Wenn sie z.B. auf einen Menschen mit einem GdB von 100 angewendet wird, werden Unkundige gar nicht anders können, als sich vorzustellen, das sei ein Mensch, der sein Leben lang reglos und bewusstlos im Bett liege. Und bei einem GdB von „50%“ werden sie sich einen Menschen denken, der nur zur Hälfte „funktioniert“, nur die Hälfte „wert“ sei. Die Wirkung dieses Sprachgebrauchs ist also Diskriminierung, und die Einteilung der Grade, die ihn generiert hat, ist zumindest fahrlässig (würde man statt 100 z.B. 20 als Maximum wählen, wäre das Problem damit gelöst).
- Wer einen GdB erwirken möchte, muss seine zuständigen Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, damit sie, Eure schriftlichen Ausführungen ergänzend, Diagnosen und Berichte ans Landesamt senden können, aufgrund derer das Landesamt den GdB bestimmen kann. Sinnvoll ist es, auch den Hausarzt von der Schweigepflicht zu befreien, weil bei ihm alle Informationen zusammenlaufen. Es ist dringend zu empfehlen, die Ärzte um einen Termin zu bitten, um die Berichte im Vorhinein mit Ihnen zu besprechen. Nur so ist gewährleistet, dass nicht wesentliche Informationen verloren gehen. Alle Diagnosen (Physisches wie Psychisches), die sich auf nicht nur kurzfristige Unpässlichkeiten beziehen, sind zu berücksichtigen und in einem Antrag zusammenzufassen. Was Autismus-Diagnosen betrifft, so scheint es nicht unüblich zu sein, dass Psychiater und Psychologen in ihren Berichten übertreiben, um den GdB zu erwirken, den sie für sinnvoll halten. Sprecht bitte die betreffende Fachperson Eures Vertrauens auf diese Möglichkeit an, wenn sie sie nicht selbst nennt.
- In Eurem eigenen Bericht solltet Ihr konkret und detailliert von besonderen Schwierigkeiten im Alltag berichten, auch von Verschlechterungen des Befindens/Erkrankungen, die Ihr ggf. durch bestimmte Erfahrungen mit Menschen und/oder Reizen erleidet.
- Hilfe bei der Antragstellung findet Ihr bei uns in der Gruppe; daneben bei Lebenshilfe e.V. oder beim VdK, der übrigens auch im Falle, dass man den Rechtsweg einschlagen muss, zahlenden Mitgliedern hilft.
- Das Landesamt entscheidet in vielen Fällen nach Aktenlage, in anderen Fällen wird der Antragsteller zu einem Gespräch geladen. Für viele von uns ist dies natürlich enormer Stress. Hier ist es zu empfehlen, sich begleiten zu lassen. In unserer Gruppe werdet Ihr jedenfalls jemand finden, der bereit ist, mit Euch gemeinsam dorthin zu gehen. Im Folgenden drei Punkte, die Schwierigkeiten von Autismuswesen im Umgang mit Amtsärzten benennen.

1. Autisten neigen zu Ehrlichkeit, Amtsärzte aber neigen dazu, sich Täuschungsversuchen gegenüber zu sehen. Diese Konstellation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass ein zu geringer Grad der Behinderung festgestellt wird.
2. Autisten tendieren unwillkürlich dazu, sich in solchen Gesprächen zusammenzureißen. Manche machen dann den Eindruck, keinerlei Problem zu haben.
3. Die sozialen Umstände führen bei Autisten häufig zu Soziophobien. Viele Autisten machen sich das nicht bewusst, weil die Auffassung von einer feindlichen Umwelt, vor der man sich hüten muss, für sie selbstverständlich ist. Darum werden Sozialphobien bei Autisten oft nicht diagnostiziert. Das wiederum führt in Gesprächen beim Landesamt (fast zwangsläufig) zu Missverständnissen.

Wenn man sich diese Probleme bewusst macht, hat man immerhin die Möglichkeit, ihnen entgegenzuwirken.

- Nach Antragstellung kann ein halbes Jahr vergehen, ehe Euch eine Entscheidung mitgeteilt wird. Gegen diese könnt Ihr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Widerspruch einlegen, gleichviel ob der Antrag gänzlich abgelehnt wird oder ob der festgestellte GdB Euch zu gering erscheint. Wenn auch der Widerspruch abgelehnt wird, bleibt der Klageweg, und derlei kann Jahre dauern. Ein Neuantrag bei veränderter Diagnoselage ist natürlich immer möglich.
- Wer seine Unterlagen mit denen anderer vergleicht, wird manchmal überrascht sein, dass das Landesamt bei sehr ähnlichen Lagen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Ursachen sind wohl sich ändernde Vorgaben, unterschiedliche Bearbeiter oder aber auch bloße Launen.

Stefan Morschheuser auf der Grundlage von Gesprächen mit anderen Mitgliedern von *Autismus in Kiel* und eigenen Erfahrungen